



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44915

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 44915

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7,5 J x16 H2

Typ: B 756

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44915

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE Nr. 44915 erstreckt sich auf die Sonderräder 7,5 J x16 H2, Typ B 756, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	B 756.HX.35	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	35
2	B 756.EJ.35	ohne Ring	60,1	580	1980	100/4	35
3	B 756.EJ.42	ohne Ring	60,1	590	1935	100/4	42
4	B 756.CX.30	ADX 6 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,2$	58,2	580	1915	98/4	30
5	B 756.CX.30	ADX 7 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,6$	58,6	580	1915	98/4	30
6	B 756.EX.30	ADX 1 $\varnothing 63,34/\varnothing 52,1$	52,1	580	1915	100/4	30
7	B 756.EX.30	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	580	1915	100/4	30
8	B 756.EX.30	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	580	1915	100/4	30
9	B 756.EX.30	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	580	1915	100/4	30
10	B 756.EX.30	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	580	1915	100/4	30
11	B 756.EX.30	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	580	1915	100/4	30
12	B 756.EX.35	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	580	1980	100/4	35
13	B 756.EX.35	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	580	1980	100/4	35
14	B 756.EX.35	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	580	1980	100/4	35
15	B 756.EX.35	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	580	1980	100/4	35
16	B 756.HX.35	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	108/4	35
17	B 756.LY.35	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	535	1935	114,3/4	35
18	B 756.LY.35	ADY 3 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,1$	66,1	535	1935	114,3/4	35
19	B 756.LY.35	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	535	1935	114,3/4	35
20	B 756.LY.35	ADY 7 $\varnothing 72,6/\varnothing 59,6$	59,6	535	1935	114,3/4	35
21	B 756.FX.35	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	530	1930	100/5	35



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44915

-4-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
22	B 756.MY.35	ADY 7 \varnothing 72,6/ \varnothing 59,6	59,6	625	2060	114,3/5	35
23	B 756.IJ.35	ohne Ring	60,1	645	2015	108/5	42
24	B 756.OY.35	ohne Ring	72,6	560	1980	120/5	35
25	B 756.OY.18	ohne Ring	72,6	685	2100	120/5	18
26	B 756.OW.18	ohne Ring	74,1	$\frac{685}{715}$	$\frac{2100}{1995}$	120/5	18
27	B 756.EX.30	ADX 8 \varnothing 63,34/ \varnothing 59,1	59,1	580	1915	100/4	30
28	B 756.EX.35	ADX 4 \varnothing 63,34/ \varnothing 56,6	56,6	580	1980	100/4	35
29	B 756.EX.35	ADX 8 \varnothing 63,34/ \varnothing 59,1	59,1	580	1980	100/4	35
30	B 756.FX.35	ADX 2 \varnothing 63,34/ \varnothing 54,1	54,1	530	1930	100/5	35
31	B 756.FX.35	ADX 5 \varnothing 63,34/ \varnothing 57,1	57,1	530	1930	100/5	35
32	B 756.IY.35	ADY 2 \varnothing 72,6/ \varnothing 65,1	65,1	625	2060	108/5	35
33	B 756.IY.35	ADY 8 \varnothing 72,6/ \varnothing 60,1	60,1	$\frac{625}{640}$	$\frac{2060}{1930}$	108/5	35
34	B 756.JY.35	ADY 2 \varnothing 72,6/ \varnothing 65,1	65,1	625	2060	110/5	35
35	B 756.KY.35	ADY 4 \varnothing 72,6/ \varnothing 66,5	66,5	$\frac{625}{650}$	$\frac{2060}{1960}$	112/5	35
36	B 756.KY.35	ADY 6 \varnothing 72,6/ \varnothing 57,1	57,1	625	2060	112/5	35
37	B 756.MY.35	ADY 1 \varnothing 72,6/ \varnothing 64,1	64,1	625	2060	114,3/5	35
38	B 756.MY.35	ADY 3 \varnothing 72,6/ \varnothing 66,1	66,1	625	2060	114,3/5	35
39	B 756.MY.35	ADY 5 \varnothing 72,6/ \varnothing 67,1	67,1	625	2060	114,3/5	35
40	B 756.MY.35	ADY 6 \varnothing 72,6/ \varnothing 60,1	60,1	625	2060	114,3/5	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 1883 00 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



-5-

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 13.09.2000 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 10.10.2000
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

1 Abnahmebestätigung
1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44915

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7,5 J x16 H2, Typ B 756, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 34 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 756**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	B 756.JY.30
Radgröße nach Norm:	7,5 J x 16 H2
Einpreßtiefe in mm:	30
zulässige Radlast in kg:	625
zulässiger Abrollumfang in mm:	2060
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	5/110
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 2
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 65,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	65,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Adam Opel AG, Rüsselsheim
Radbefestigungsteile:	<u>Opel:</u> 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 , Schaftlänge 30 mm (VS-Set 2250)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Omega-A	54-92	Omega	E 284	205/55R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, Y12
	54-92		E 284/1	225/45R16	
	54-92		E 284/2		
	115-150		E 284	205/55R16	
	130-150		E 284/1		
	110-150		E 284/2		
Omega-A- Caravan	54-130	Omega Caravan	E 285	205/55R16-89 (X76)	
	54-147		E 285/1	225/45R16-89 (X76)	
	54-147		E 285/2		
Omega-B	74-155	Omega	G 684	205/55R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, V5,Y12
V 94			e1*96/79 *0077*.. bzw. e1*98/14 *0077*..	225/50R16 225/55R16	
Omega-B- Caravan		Omega Caravan	G 685	205/55R16-89 (F3,X76) 225/50R16	
V 94/Kombi			e1*96/79 *0078*.. bzw. e1*98/14 *0078*..	225/55R16	
Senator-B	64-145	Senator	E 478	205/55R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, Y12
	110-150		E 478/1		

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 34 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 756**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F3. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Vorderachse zulässig.
- V5. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/55R16 Hinterachse: 225/50R16. Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.
- X76. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1160 kg.
- Y12. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 2) Innendurchmesser: 65,1 mm

Die Anlage 34 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ B 756 (ab Herstellungsdatum 8/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

Anlage: Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 756**



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.